



Bibliographische Daten

Titel: Sociale Kämpfe vor dreihundert Jahren
Ersteller: Bruno Schönlank
Signatur: Amb. 8. 1339a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

der Handwerksordnungen zu finden, und insbesondere die gegen den Druck gerichtete Verfügung ist bereits über einhundertundfünfzig Jahre früher erlassen. — Der Messerschmiedeordnung wird am 25. Oktober 1630 folgender Zusatz beigefügt: zum achtzehenden sollen auch die messerschmit von meistern und verlegern nit allein den klingenschmieden ihre klingen, sondern auch ihren stuckwerkern die gemachte arbeit oder ihren lohn nit mehr mit stahl, holz, pain (Bein, Horn) oder andern werkzeug, sondern ainig und allein mit parem gelt zu bezahlen schuldig sein bey straf zehen gulden. H.-D. (St.-A.) I, f. 254b/55a.

120. Was sie für das Meininger Oberland bedeuteten, siehe bei E. H. Say, Die Hausindustrie in Thüringen, I. Teil. Das Meininger Oberland, S. 5 ff.

121. H.-D. (St.-A.) Bd. II, f. 394a.

122. Beschlossen am 10. März 1569.

123. H.-D. (St.-A.) II, f. 384a.

124. H.-D. (St.-A.), II, f. 461b, Ratsbücher, XV, S. 129.

125. Verlaß vom 27. Januar 1567. H.-D. (St.-A.), II, f. 370b/71a.

126. H.-D. (St.-A.), II, f. 416a. Den Feingoldschlägern wird am 31. August 1566 verboten, daß ein Meister sich außerhalb seines Handwerks von jemand verlegen lasse. Vgl. Kieser, Beiträge zur Gewerbestatistik Bayerns, München 1867 (Separatabdruck aus dem Kunst- und Gewerbeblatt für das Königreich Bayern 1867) S. 28.

127. Nürnb. Kr.-A. Ms. 314, f. 45a, Baader, Pol.-Ver., S. 160.

128. Ebda. Ms. 344, Bl. 19a.

129. Nürnberger Polizeiverordnungen, S. 170/71.

130. St.-A. Mandatsammlung, fasc. 1500—1549.

131. In dem Text steht das sinnlose: verloben; das Richtige (verlonen) findet sich in einem anderen, Breslauer Druck der Bettlerordnung.

132. Nach einem Ratsdekret vom 2. Dezember 1572 „sollen die ringmacher macht haben, der jenigen meister gefint uf ihrem hantwert nit zu befürdern, die umb abscheuens willen der meister stuck allhier hinauf laufen und sich ohne ordnung allenthalben herum in den kleinen stättlein und anderswo nidersetzen, so lang und viel, biß dieselben bey ihren herrschaften die meisterschaft bewehren und sich also der hiesigen und andern größeren stätt im reich ordnung gemees erzeigen und verhalten“. H.-D. (St.-A.), I, f. 506a.

133. So findet sich die Verordnung in den allgemeinen handwerksrechtlichen Bestimmungen, den „gemeinen gesetzen“, die die 1535er